Information der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 28.09.2026[1] zur

Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 20. Januar 2027

ZEITPLAN

GAP Teil 2

Mittwoch, 20.01.2027

09.00 - 11.00 Uhr: Prüfungsbereich Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen

11.00 - 11.45 Uhr: Pause

11.45 - 12.45 Uhr: Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

12.45 - 13.15 Uhr: Pause

13.15 - 13.45 Uhr: Prüfung für den Kenntnisnachweis im Strahlenschutz

Prüfungsaufgaben:
Alle Aufgaben werden ausschließlich in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben (inkl. Zuordnungs- und Reihenfolgeaufgaben) gestellt.

Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“
Insbesondere sind bei den Aufgaben zur Abrechnung von Leistungen keine Abrechnungsformulare auszufüllen. Es erfolgt keine Trennung oder Gewichtung der Aufgaben aus den Teilbereichen „Organisation der Verwaltungsprozesse“ und „Abrechnen von Leistungen“.

Zum Inhalt verweisen wir auf die geltende Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung sowie auf die online zur Verfügung gestellte **Schwerpunktliste.**

Für die Abrechnung von Leistungen aus dem BEMA werden die Abrechnungsziffern und die Abrechnungskürzel angegeben.

Es werden keine Prüfungsaufgaben mehr über das Legen und Abrechnen von Amalgamfüllungen gestellt.

Beginnend mit der Abschlussprüfung Teil 2 ab Januar 2027 sind auch die seit dem 01.01.2025 geänderten und derzeit gültigen FU-Leistungen Gegenstand der Prüfung.

Hilfsmittel:
Den Prüfungsteilnehmern werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. die GOZ-Hilfsliste
2. die BEMA-Hilfsliste für HKP (ohne GOZ/GOÄ)
3. die Festzuschussliste (Festzuschüsse 1-4)

[1] Inhalt des Schreibens auf die, für die Prüflinge wesentlichen Aspekte reduziert.

Nicht-programmierbare (!) Taschenrechner (keine Mobiltelefone) dürfen verwendet werden und sind selbst mitzubringen.

Die Hilfslisten sind auf der Homepage der BLZK eingestellt.

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Zum Inhalt verweisen wir auf die geltende Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung sowie auf die online zur Verfügung gestellte **Schwerpunktliste.**

Kenntnisnachweis im Strahlenschutz:

Das vollständig geführte „Nachweisheft Röntgen“ ist **nicht mehr** Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz. **Das Heft kann jedoch freiwillig in den Praxen geführt werden.**

Der Inhalt des “Nachweisheftes Röntgen“ und die digitalen Techniken gehören zum Prüfungsumfang.

Die Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Das Heft „Prüfungsfragen Röntgen – Übungsbeispiele“ beinhaltet eine Sammlung von Röntgenaufgaben, die inhaltlich als Muster dienen sollen. Eine Bestellung erfolgt über die Schulen beim ZBV.

Auf der Homepage der BLZK finden Sie unter dem Link https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_qualitaetssicherung_roentgendiagnostik_qsr.html weitere Hinweise zur Qualitätssicherung im Strahlenschutz, die wir zur Prüfungsvorbereitung ebenfalls empfehlen.

An der Prüfung zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz dürfen nur dafür zugelassene Prüflinge teilnehmen. Das bedeutet, dass insbesondere Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Prüflinge, die aufgrund 4,5-jähriger Berufstätigkeit zur Prüfung zugelassen werden, **nicht** an der Prüfung zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz teilnehmen dürfen.

Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

Dieser Prüfungsbereich kann bis zu maximal 2 Wochen vor der schriftlichen Prüfung stattfinden (Ferienzeit wird nicht mitgerechnet). Der Termin für diesen Prüfungsbereich wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt.

In diesem Prüfungsbereich ist dem Prüfling nach Ausgabe der Arbeitsaufgabe zunächst eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zu gewähren, die Arbeitsaufgabe ist in den sich unmittelbar anschließenden 30 Minuten vor dem Prüfungsausschuss zu bearbeiten. Anschließend findet ein maximal 30-minütiges Fachgespräch zu dieser Arbeitsaufgabe statt.

Für weitere Informationen zu diesem Prüfungsbereich verweisen wir auf die Dokumente auf der Homepage der BLZK (unter Zahnärztliches Personal / Prüfungen).

Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann die schriftliche Prüfung im Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Ergänzungsprüfung ergänzt werden, wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Ergänzungsprüfung darf **nur in einem** Prüfungsbereich abgelegt werden.

Ende der Ausbildungszeit

Gemäß § 34 Abs. 3 der Prüfungsordnung (siehe Homepage der BLZK in der Rubrik BLZK / Recht / Aus- und Fortbildungsvorschriften für Zahnärztliches Personal, Link: https://www.blzk.de/zahnaerztliches-personal/aus-und-fortbildungsvorschriften -> ZFA-Abschlussprüfung Prüfungsordnung Durchführung ist nach Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss dem Prüfling mitzuteilen, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Hierüber erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung. Bei Bestehen der Prüfung ist der Tag der Bescheinigung, d.h. der **Tag des Zugangs der Bescheinigung**, der letzte Ausbildungstag.

Die Prüfungsergebnisse sind den Prüflingen bis **spätestens 12.03.2027** bekannt zu geben.

H I N W E I S E : Auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Zahnärztliches Personal -> Ausbildung ZFA -> Abschlussprüfung stehen die **Schwerpunktlisten sowie Musteraufgaben** zur Verfügung. Diese können für Übungszwecke frei verwendet werden.

Wiederholungsprüfung

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Um Verstößen gegen § 28 Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, werden die Prüflinge darauf hingewiesen, dass an allen Prüfungstagen die **Benutzung und das Beisichführen nicht zugelassener** (elektronischer) Geräte und Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe **verboten** ist. Dies betrifft insbesondere Geräte mit Programmiereigenschaften und/oder Speicherkapazität und/oder Kamerafunktion und/oder Internetzugang (zum Beispiel **Mobiltelefone,** Notebook, **Smartwatch, Smartglasses,** Tablet, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit etc.) sowie den Einsatz von Kopfhörern (insbesondere **In-Ear-Kopfhörer**) oder Mikrofonen. Verstöße stellen Täuschungshandlungen dar, die eine Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) nach sich zieht.

Empfehlung: nicht zugelassene technische Geräte und Hilfsmittel zur Prüfung erst gar nicht mitbringen. Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind sämtliche mitgebrachten und nicht zugelassenen technischen Geräte (Mobiltelefon, Smartwatch, Smartglasses etc.) und Hilfsmittel während der Prüfungszeit vollständig auszuschalten (kein Standby-Betrieb) und außerhalb der Reichweite des Prüflings abzulegen.